

Entscheidung des Schiedsgerichts der Klimaliste Baden-Württemberg

Aktenzeichen: SG KL BW B 21/1

Beschluss

Das Schiedsgericht der Klimaliste Baden-Württemberg hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 07.01.2021 an der teilgenommen haben

1. Franziska Grotz (Schiedsrichterin und Vorsitzende)
2. Sara Häuser (Schiedsrichterin)
3. Marco Cinquemani (Schiedsrichter und Berichterstatter)
4. Magnus Rembold (Ersatzschiedsrichter ohne Stimmrecht)

über den Antrag des Mitglieds

X vom 30.12.2020, gerichtet gegen den
Vorstand der Klimaliste Baden-Württemberg („Vorstand“, „Antragsgegner“)

gegen die Vorgang der „Arbeitsgemeinschaft Öffentlichkeitsarbeit“ folgenden **Beschluss**
getroffen:

Dem Antrag wird stattgegeben.

***Die Wahl des Vorstands („Abstimmungsphase der ÖA-Lead-Neuwahl“) ist nicht mit
der Wahlordnung der Klimaliste Baden-Württemberg vereinbar.***

***Die ursprüngliche Wahl des Vorstands der AG Öffentlichkeitsarbeit besitzt weiterhin
Bestandskraft.***

1. Sachverhalt

Der/Die Antragsteller*in hat sich am 30.12.2020 mittels Antrag via „Slack“ an das Schiedsgericht gewandt. Hintergrund ist der aktuell durchgeführte Vorgang „Abstimmungsphase der ÖA-Lead Neuwahl“ der „Arbeitsgemeinschaft Öffentlichkeitsarbeit“.

Der/Die Antragsteller*in beantragt

- I. die Feststellung, dass die aktuelle Wahl gegen die Wahlordnung der Partei verstößt,
- II. die Einstellung der aktuellen Wahl mittels einstweiliger Anordnung
sowie
- III. die Feststellung einer Eilbedürftigkeit.

1.1 Der/Die Antragsteller*in trägt vor, dass es sich um eine Wahl handle und diese nicht in Einklang mit der Wahlordnung der Partei Klimaliste Baden-Württemberg stehe, da die **Anfechtungsfrist** der ursprünglichen Wahl bereits verstrichen sei.

1.1.1 Die ursprüngliche Wahl der aktuellen Vorsitzenden der AG Öffentlichkeitsarbeit (Bekanntgabe des Wahlergebnisses am 16.11.2020) sei nicht innerhalb der durch die Wahlordnung festgelegten Frist

innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, angefochten worden (Wahlordnung §16 Abs.4).

1.1.2 Ferner liege die Entscheidung über die Nichtigkeit einer Wahl ausschließlich beim Schiedsgericht (Wahlordnung §16 Abs.6).

1.1.3 Ein Votum anderer Parteiorgane – insbesondere nach Ablauf der Anfechtungsfrist – sei nichtig und das ursprüngliche Wahlergebnis besitze Bestandskraft.

1.2 Weiterhin wird vorgetragen, dass die aktuelle Wahl gegen die Wahlordnung verstößt, indem die notwendige **Einladungsfrist** von 14 Tagen unterschritten wurde (Wahlordnung §3 Abs.2). Von dieser Frist kann abgesehen werden, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (Wahlordnung §2 Abs.6). Dies wird vom/von der Antragsteller*in angezweifelt. Ein Nachweis der Anwesenheit einer ausreichenden Anzahl anstimmberechtigter Mitglieder sei nicht erbracht worden.

1.3 Der/Die Antragsteller*in sieht zudem die **Grundsätze einer freien und gleichen Wahl** verletzt (Wahlordnung §2 Abs.1).

1.3.1 Der Vorstand habe auf den/die Antragsteller*in eingewirkt, nicht zu kandidieren.

1.3.2 Weiterhin wird vorgetragen, der Vorstand habe die Wahl durch Platzierung einer aus Sicht des/der Antragstellers*in für ihn/sie negativen Nachricht während der Abstimmungsphase der Wahl im entsprechenden Kommunikationskanal der Plattform „Slack“ versucht, die wahlberechtigten Personen zu beeinflussen.

1.3.3 Zudem sei dem Hinweistext zur Wahl für die wahlberechtigten Personen die Aufforderung zu entnehmen, junge Menschen und Frauen bei der Wahlhandlung besonders zu berücksichtigen. Dies ist aus Sicht des/der Antragstellers*in ebenfalls ein Verstoß gegen die Gleichheit der Wahl (Wahlordnung §2 Abs.1).

1.3.4 Zuletzt wird ebendiese Gleichheit der Wahl durch die Umformatierung des durch den/die Antragsteller*in eingereichten Bewerbungstextes verletzt. Durch die Umformatierung seien Lesbarkeit und Verständlichkeit des Bewerbungstextes erschwert und die Wirksamkeit somit insgesamt nicht mehr gegeben.

2. Information und Stellungnahmen der Prozessparteien

2.1 Die Prozessparteien wurden am 03.01.2021 über das Verfahren informiert und aufgefordert, bis zum 07.01.2021 Stellungnahmen einzureichen. Der Antragsgegner zu den Begründungen des/der Antragstellers*in. Beide Prozessparteien sollten zusätzlich Stellungnahmen zu den beiden folgenden Fragen abgeben, die das Schiedsgericht in nichtöffentlicher Sitzung vom 01.01.2021 als relevante Fragestellungen eingestuft hat:

a) Handelt es sich bei Vorständen von Arbeitsgemeinschaften um „Positionen“ i.S.d. Wahlordnung (§6 Abs.1 der Wahlordnung)?

b) Handelt es sich beim Vorgang der Besetzung von Vorständen der Arbeitsgemeinschaften um „Wahlen“ i.S.d. Wahlordnung?

2.2 Der/Die Antragsteller*in hat innerhalb der Frist geantwortet. Vom Antragsgegner konnte das Schiedsgericht keine Reaktion feststellen. Eine Einlassung erfolgte nicht.

3. Gründe

3.1 Der Antrag ist formgerecht beim Schiedsgericht eingegangen, da bis zum 01.01.2021 noch keine Formvorschriften existierten.

3.2 Der/Die Antragsteller*in ist antragsberechtigt, da die eigene Betroffenheit vorliegt (§5 Abs.1 Schiedsgerichtsordnung).

3.3 Bei Vorständen von Arbeitsgemeinschaften handelt es sich nach Auffassung des Schiedsgerichts nicht um eine in der Wahlordnung vorgesehene Position (§6 Abs.1 der Wahlordnung). Der Vorstand vermag seine Aufgaben zu delegieren (Gründungssatzung §6 Abs.1). Inwiefern die Kompetenz vorliegt, neue Parteiämter zu kreieren, erschließt sich dem Schiedsgericht nicht.

3.4 Trotzdem findet die Wahlordnung Anwendung. §1 der Wahlordnung lautet: „Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei“. Hierdurch werden formale Anforderungen an die Wahlverfahren gestellt. Unter anderem werden Quotenregelungen vorgeschrieben und Rahmenbedingungen definiert. Wahlvorgänge und die teilnehmenden Mitglieder*innen genießen insofern den Schutz der Wahlordnung.

3.5 Die ursprüngliche Wahl des Vorstands der AG Öffentlichkeitsarbeit fand im November statt. Die Verkündung des Wahlergebnisses geschah am 16.11.2020. Eine Anfechtung kann binnen zwei Wochen beim Schiedsgericht erfolgen (§16 Abs.4-6 der Wahlordnung). Das Schiedsgericht prüft ausschließlich auf Antrag. Ein solcher Antrag erfolgte nicht. Das Schiedsgericht ist durch die klare Regelung in der Wahlordnung gebunden und verfügt nicht über die Kompetenz, die damalige Wahl entgegen der klaren Regelung der Wahlordnung zu überprüfen. Ob eine solche Regelung sinnvoll ist, vermag das Schiedsgericht nicht zu beurteilen. Letztlich besitzt das Wahlergebnis der ursprünglichen Wahl des Vorstands der AG Öffentlichkeitsarbeit bereits aufgrund der das Schiedsgericht bindenden Anfechtungsfrist Bestandskraft.

3.6 Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften werden vom Vorstand der Klimaliste Baden-Württemberg aufgrund einer „Umfrage“ (Nummer 1 „Verfahren für Positionswahlen bei inoffiziellen Ämtern“, nachfolgend: „Wahlverfahren AG-Leads“) ernannt. Bei dieser Ernennung entscheidet der Vorstand nicht nach freiem Ermessen. Er ist vielmehr an das Ergebnis der Umfrage gebunden (Nummer 14 Wahlverfahren AG-Leads). Wenn das Ergebnis einer Umfrage zwingend vom Vorstand umzusetzen ist, handelt es sich vom Verfahrensablauf her um eine Wahl.

3.7 Einde anderslautende Deklaration („Umfrage“) ändert an diesem Umstand nichts. Die Wahlordnung legt fest, dass sich ihr Anwendungsbereich auf alle Wahlen innerhalb der Partei erstreckt. Allein die Tatsache, dass ein anderer Begriff genutzt wird, kann hier nicht zum tragen kommen. Hierdurch würden ggf. die in der Wahlordnung aufgestellten Anforderungen (z.B. Quotenregelungen) eine Aushebelung bereits durch die Nutzung eines anderen Begriffs erfahren. Die Tatsache, dass im Rahmen der Kommunikation innerhalb des Channels und im „Wahlverfahren AG-Leads“ ebenfalls von „Wahlen“ gesprochen wird, lässt die Zuordnung auch aufseiten des Antragsgegner zumindest vermuten. Ausreichend ist an dieser Stelle bereits die Bewertung des Verfahrens an sich.

3.8 Besteht der Vorstand einer Arbeitsgemeinschaft aus zwei gewählten Personen, hat die Vakanz eines Vorstands zunächst keine Auswirkungen auf die verbliebene Person. Die vakante Stelle kann mittels Nachwahl neu bestellt werde.

3.9 Insgesamt gestaltet sich die Sachlage schwierig, da es an zahlreichen Stellen keine klaren Regelungen gibt. So finden sich keine Hinweise, wie lange die gewählten Personen die Stelle besetzen sollen. Auch ein etwaiges Abwahlprocedere ist nicht ersichtlich. Unabhängig davon ist nicht ersichtlich, über welche Kompetenzen die Vorstände verfügen.

4. Hinweise

4.1 Die Veröffentlichung von Verfahrensdokumenten geschieht durch das Schiedsgericht in anonymisierter Form.

4.2 Gegen diesen Beschluss stehen keine innerparteilichen Rechtsmittel zur Verfügung.

Stuttgart, 07.01.2021

Schiedsrichter*innen:

Franziska Grotz (Vorsitz)

Sara Häuser

Marco Cinquemani (Berichterstatter)